

2. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes in der Ortsgemeinde Herold vom 15.12.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Herold vom 01.06.2000, hat der Ortsgemeinderat, in seiner Sitzung am 09.09.2015, folgende 2.Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Benutzungsgebühr für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Herold, für den Grillplatz inklusive der Nebenanlagen beträgt:

je Kalendertag	30,00 EUR
für ein Wochenende (Sa. + So.)	50,00 EUR

Die Benutzungsgebühr für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Herold, nur für den Grillplatz ohne Nebenanlagen beträgt:

je Kalendertag	15,00 EUR
----------------	-----------

Mit Benutzern, die nicht in Herold wohnen oder ansässig sind, wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Wird bei der Benutzung des Grillplatzes Brennholz bereitgestellt und verbraucht, so beträgt die Gebühr für jeden Raummeter 50,00 EUR

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes vom 01.06.2000 bleiben unverändert. Die Bestimmungen der 1.Änderungssatzung vom 01.10.2001 werden ersetzt durch diese Satzungsänderung.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

56368 Herold, den 15.12.2015

Für die Ortsgemeinde Herold

W. Seelbach

Wolfgang Seelbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den **18. Jan. 2016**

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herold im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 04 /2016 am 28.01.2016 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 28.01. 2016
Im Auftrag


Uwe Welker

